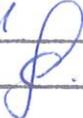


EINSTELLUNG INFORMATIONSSYSTEM	
Ausschuss:	SVV 15.6.21
Datum:	15.6.21
SVV-BÜRO:	

Stadt
Hennigsdorf



14.06.2021

Öffentliche Hausmitteilung

von: Justiziar (SB VF)

über: Bürgermeister 

an: Stadtverordnete, FBL I-IV, BC/BL, Pressesprecherin

zusätzlich: Presse (extern)

Betr.: Mitwirkungsverbot von Stadtverordneten über Beschlüsse zur Entlastung des Aufsichtsrates einer kommunalen Beteiligung, dem sie selbst angehören

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 7 Abs. 4 lit. c der Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf hat sich die SVV die vorherige Zustimmung zur Entlastung des Aufsichtsrates kommunaler Beteiligungen vorbehalten. Es stellt sich daher die Frage, ob diejenigen Stadtverordneten, die selbst Mitglied eines Aufsichtsrates sind, bei der Beschlussfassung über die Entlastung dieses Aufsichtsrates einem Mitwirkungsverbot unterliegen.

Die Pflichten von Stadtverordneten hinsichtlich von Mitwirkungsverboten ergeben sich aus § 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf. Auf diese Vorschrift wird in jeder Einladung zur Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse hingewiesen.

§ 22 BbgKVerf lautet:

(1) Der ehrenamtlich Tätige darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit

- 1. ihm selbst,*
- 2. einem seiner Angehörigen oder*
- 3. einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.*

(2) Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der ehrenamtlich Tätige

- 1. bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den*

tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist,

2. Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, er gehört dem genannten Organ als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde an und entgegenstehende Belange Dritter werden durch die Entscheidung nicht unmittelbar berührt, oder
3. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder beratend oder entgeltlich tätig geworden ist.

(3) Die Mitwirkungsverbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht,

1. wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,
2. bei Beschlüssen über die Berufung oder Abberufung ehrenamtlich Tätiger,
3. bei Beschlüssen eines Kollegialorgans, durch die jemand als Vertreter der Gemeinde in Organe der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Art entsandt oder aus ihnen abberufen wird, einschließlich der Beschlüsse, durch die Vorschläge für die Berufung in solche Organe gemacht werden, oder
4. bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in der Vertretung einer anderen Gebietskörperschaft oder deren Ausschüssen, wenn ihr durch die Entscheidung ein Vorteil oder Nachteil erwachsen kann.

(4) Wer annehmen muss, nach Absatz 1 oder 2 von der Mitwirkung ausgeschlossen (befangen) zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der zuständigen Stelle anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Er gilt in diesem Fall als nicht anwesend im Sinne dieses Gesetzes. Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 vorliegen, stellt im Zweifelsfall bei den von der Gemeindevertretung zu ehrenamtlicher Tätigkeit Verpflichteten die Gemeindevertretung, im Übrigen der Hauptverwaltungsbeamte fest. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind von der Gemeindevertretung durch Beschluss, vom Hauptverwaltungsbeamten durch einen schriftlichen Bescheid festzustellen.

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind

1. die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person,
2. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie sowie durch Annahme als Kind verbundene Personen,
3. Geschwister,
4. Kinder der Geschwister,
5. die mit den Geschwistern verheirateten oder in eingetragener Lebenspartnerschaft verbundenen Personen sowie deren Geschwister,
6. Geschwister der Eltern.

Der Ehe im Sinne der Nummern 1, 2 und 5 ist eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft gleichgestellt. Die unter den Nummern 1, 2 und 5 genannten Personen gelten nicht als Angehörige, wenn die Ehe oder die auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht.

(6) Die Mitwirkung eines wegen Befangenheit Betroffenen hat die Rechtswidrigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

Der Vorteil für ein Aufsichtsratsmitglied liegt in der Allgemeinbilligung der Aufsichtsrats Tätigkeit. Zudem wird im GmbH-Recht regelmäßig davon ausgegangen, dass mit der Entlastung auch auf mögliche Schadensersatzansprüche der Gesellschaft gegen ihre Aufsichtsratsmitglieder verzichtet wird.

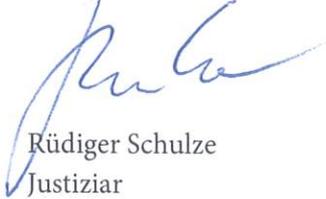
Die Unmittelbarkeit des Vor- oder Nachteils ist gegeben, auch wenn die Entlastung des Aufsichtsrats nicht direkt von der SVV, sondern durch die Gesellschafterversammlung erklärt wird. Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung sind an einen rechtmäßigen Beschluss der SVV gebunden;

dies spiegelt zudem die Richtlinien- und Weisungskompetenz der SVV gemäß § 7 Abs. 4 lit. c der Hauptsatzung wider.

Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass Stadtverordnete in der genannten Konstellation einem Mitwirkungsverbot unterliegen. Sie dürfen dementsprechend weder über den Beschluss beraten, noch über ihn abstimmen. Das Mitwirkungsverbot ist vor dem betreffenden Tagesordnungspunkt anzuzeigen. Das insofern befangene Mitglied der SVV hat den Sitzungstisch zu verlassen, kann aber im Zuschauerraum Platz nehmen.

Sollte mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der SVV befangen sein, ist die SVV ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der so getroffene Beschluss bedarf dann aber anschließend der Genehmigung der Kommunalaufsicht (§ 38 Abs. 3 BbgKVerf).

Mit freundlichen Grüßen



Rüdiger Schulze

Justiziar

Stabsbereich Verwaltungsführung